

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina König (SPD)

vom 5. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2025)

zum Thema:

Auslastung der Kindernotaufnahme des Vivantes Klinikums Neukölln im Jahr 2024?

und **Antwort** vom 19. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22822

vom 5. Juni 2025

über Auslastung der Kindernotaufnahme des Vivantes Klinikums Neukölln im Jahr 2024?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat deshalb das Vivantes Klinikum Neukölln um Auskunft gebeten.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden im Jahr 2024 jeweils in der Kinderrettungsstelle des Vivantes Klinikums Neukölln aus welchen jeweiligen Gründen zur Aufnahme abgelehnt?
2. Wie viele dieser im Jahr 2024 jeweils zur Aufnahme abgelehnten Kinder und Jugendlichen wurden vom Vivantes Klinikum Neukölln jeweils an welche andere Berliner Kinderklinik bzw. welche andere Kinder-klinik außerhalb Berlins zur Aufnahme weitergeleitet?

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Krankenhäuser, die nach dem Krankenhausplan an der Notfallversorgung teilnehmen, sind gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 3 Landeskrankenhausgesetz Berlin verpflichtet, bei Notfallpatientinnen und -patienten eine Ersteinschätzung und -versorgung durchzuführen. Eine Ablehnung der Patientenversorgung wäre rechtswidrig.

Hingegen sind die Krankenhäuser gemäß § 32 Abs. 2 Krankenhaus-Verordnung Berlin verpflichtet, bei Vollbelegung oder Fehlen der erforderlichen Fachabteilung den Transport der Patientin oder des Patienten in ein anderes geeignetes Krankenhaus mit freien Betten zu veranlassen.

Entsprechend ist im Bedarfsfall die Verlegung von Patientinnen und Patienten rechtskonform.

Die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH hat zu beiden Fragen gemeinsam wie folgt rückgemeldet:

„Wir stellen voran, dass in den Vivantes-Kinderrettungsstellen keine behandlungspflichtigen Kinder und Jugendlichen abgelehnt werden.

Hauptgründe der Übergabe an andere Häuser waren u.a., dass Betten entweder aufgrund von stationären Kapazitätsüberschreitungen oder aufgrund von Bettenbegrenzungen zur Sicherstellung der Einhaltung der GBA-Vorgaben (z.B. im Intensivbereich) nicht verfügbar waren, oder bei primärer Indikation für eine externe, fachspezifische Klinik (stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderonkologie) möglichst sofort eine Verlegung in diese jeweiligen Fachkliniken erfolgt, noch vor Aufnahme bei Vivantes.“

Berlin, den 19. Juni 2025

In Vertretung

Ellen Haußdörfer

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege